

Vorlage Nr.: 2022/2385

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Neuvergabe von Verkehrsleistungen an die AVG ab Dezember 2023 (Los 2); Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern der Direktvergabe (Gruppe von Behörden)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.11.2023	9	N	Vorberatung
Gemeinderat	28.11.2023	9	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs der Kooperationsvereinbarung (Los 2) zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Karlsruhe innerhalb der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung (Los 2).
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Verkehrsvertrags für Los 2 (Anlage 2) durch die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) zu, soweit das Ertragsergebnis des Verkehrsvertrages für die AVG insgesamt positiv sein wird. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Karlsruhe innerhalb der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ wird zum Abschluss des Verkehrsvertrags ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit AVG

Erläuterungen

Die Kooperationsvereinbarung und der Verkehrsvertrag für das Netz 7a, Los 2 soll die Fortführung des Karlsruher Modells in Rheinland-Pfalz ab dem Fahrplanwechsel 2023 (10. Dezember 2023) sicherstellen. Die bisherigen Verträge enden mit Ablauf des 9. Dezember 2023.

Der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV), das Land Baden-Württemberg, der Landkreis Karlsruhe, der Landkreis Germersheim, die Stadt Karlsruhe und die Stadt Heilbronn haben im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 eine sogenannte „Gruppe von Behörden“ gebildet und üben ihre Zuständigkeiten im Nahverkehr gemeinsam aus. Deshalb wird der Verkehrsvertrag für das Netz 7a Los 2 neben der AVG auch von den vorgenannten Aufgabenträgern unterzeichnet. Dabei ist es der Zweck dieser Gruppe, die direkte Vergabe von Nahverkehrsleistungen an die AVG zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg (Los 1) als auch in Teilen des Landes Rheinland-Pfalz (Netz 7a Los 2).

Die AVG erbringt im Netz 7a Los 2 folgende schienengebundenen Verkehrsleistungen im Nahverkehr (Stadtbahnlinien):

- S5: Karlsruhe Marktplatz – Wörth/Rhein – Wörth Innenstadt (Weiterführung aus Los 1).
- S51: Karlsruhe Marktplatz – Karlsruhe Innenstadt – Wörth/Rhein – Germersheim
- S52: Karlsruhe Innenstadt – Karlsruhe Hbf (Vorplatz) – Karlsruhe Albtalbahnhof. – Wörth/Rhein – Germersheim

Die Kooperationsvereinbarung entspricht im Wesentlichen der Kooperationsvereinbarung zu Los 1 (Verkehre im Karlsruher Umland), wobei jedoch Besonderheiten und Wünsche aus Rheinland-Pfalz zusätzlich berücksichtigt wurden.

Der Verkehrsvertrag für Los 2 soll eine Laufzeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahre) haben und endet planmäßig im Dezember 2038. Die Verkehrsleistungen ab dem 10. Dezember 2023 sollen bereits auf der Grundlage dieses neuen Verkehrsvertrages erbracht werden.

Die europaweite Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe der Verkehrsleistungen, die mit diesem Verkehrsvertrag für das Netz 7a Los 2 verbunden sind, ist bereits am 6. Dezember 2022 ordnungsgemäß im Europäischen Amtsblatt für elektronische Ausschreibungen (TED) erfolgt. Von der Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr wurde innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Drei-Monats-Frist von dritter Seite kein Gebrauch gemacht.

Lediglich der finale Preis je Zug-Kilometer wird derzeit noch zwischen dem Zweckverband ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd und der AVG verhandelt. Zur Unterstützung dieser Preisfindung hat der ZÖPNV die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC für eine „Überkompensationsprüfung ex ante“ (im Voraus) beauftragt, welche voraussichtlich erst Ende Oktober 2023 abgeschlossen sein wird. Da diese Prüfung für die Preisfindung des ZÖPNV relevant sein wird, können die finalen Preisverhandlungen erst danach abgeschlossen werden.

Ein insgesamt positives Ertragsergebnis für die AVG soll dadurch erreicht werden, dass der Verkehrsvertrag für das Netz 7a Los 2 als Bruttovertrag ausgestaltet wird. Hierbei tragen die zuständigen Aufgabenträger das Einnahmenrisiko. Im vorliegenden Fall werden die Verkehrsleistungen überwiegend vom Aufgabenträger ZÖPNV bestellt. In kleinerem Umfang bestellt auch das Land Baden-Württemberg Verkehrsleistungen (vom Albtalbahnhof bzw. Haltestelle Rheinbergstraße bis zur

Rheinbrücke). Die Stadt Karlsruhe ist hingegen kein Besteller von Verkehrsleistungen im Rahmen des Verkehrsvertrags des Loses 2.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 finden begleitend während der Vertragslaufzeit bei der AVG sogenannte Überkompensationskontrollen statt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs der Kooperationsvereinbarung (Los 2) zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Karlsruhe innerhalb der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung (Los 2).
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Verkehrsvertrags für Los 2 (Anlage 2) durch die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) zu, soweit das Ertragsergebnis des Verkehrsvertrages für die AVG insgesamt positiv sein wird. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Karlsruhe innerhalb der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ wird zum Abschluss des Verkehrsvertrags ermächtigt.